

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, 30.09.2008

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) für die Fischereiausübung in der unteren Uecker nachfolgendes jederzeit widerruflich bestimmt:

1. Für das Küstengewässer Uecker (von der Straßenbrücke in Ueckermünde bis zur Mündung in das Stettiner Haff einschließlich des Köhnschen Kanals und der Marina „Lagunenstadt“) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 6 mm nicht unterschreiten und 9 mm nicht überschreiten. Fest angebrachte Beschwerungselemente am Haken (Blei, Jigkopf o.a.) sind nicht zulässig.
2. Die Einschränkung zu Nummer 1 gilt vom 01.11.2008 bis zum 31.03.2011 jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März**.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 17 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

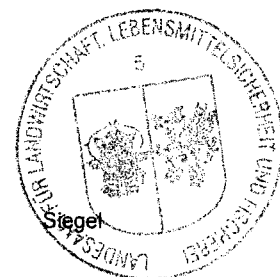
Die Allgemeinverfügung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Usedom-Ueckermünde) und bei der Stadt Ueckermünde öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Sie gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag

Richter
Fischereidirektor



Hauptsitz

Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: (0381) 4035-0 / 4001510

Öffnungszeiten Abt. Fischerei:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr u.
13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Verkehrsverbindungen:

Straßenbahn: Linie 6
HBF ↔ Neuer Friedhof (HSt.: Dr. Lorenz-Weg)
PKW: Thierfelder Straße

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, 30.09.2008

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstentfischereiverordnung (KüFVO MV) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) für die Fischereiausübung der Erlaubnisinhaber im unteren Ryck von der Straßenbrücke in Greifswald bis zur Mündung in die Dänische Wiek nachfolgendes jederzeit widerruflich bestimmt:

1. Im Gewässerteil „Alter Holzteich“ (östlich der Steinbecker Vorstadt) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im Bereich von der Straßenbrücke in Greifswald (Steinbecker Brücke) stromabwärts bis zum Ende der Stahlspundwand auf der Nordseite des Museumshafens (ca. 180 m östlich der Fußgängerbrücke) und im Bereich von der Einmündung des Sportboothafens Wiek stromabwärts bis zur Mündung des Ryck in die Dänische Wiek ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Fest angebrachte Beschwerungselemente am Haken (Blei, Jigkopf o.a.) sind nicht zulässig.
3. Im Bereich vom Ende der Stahlspundwand auf der Nordseite des Museumshafens stromab bis zu Einmündung des Sportboothafens Wiek gilt folgendes:
 - a) Von Montag bis Freitag jeweils von 0.00 bis 12.00 Uhr ist nur die Fischereiausübung mit Stellnetzen durch die Fischereibetriebe der Fischereigenossenschaft „Greifswalder Bodden“ e.G. zulässig. Der Fangaufwand beträgt max. 1.500 m Stellnetz. Die Maschenöffnung der Stellnetze muss mindestens 100 mm betragen.
 - b) Von Montag bis Freitag jeweils von 12.00 bis 24.00 Uhr und an den Wochenenden ist nur die Fischereiausübung unter Verwendung der Handangeln gemäß der sachlichen Beschränkung nach Punkt 2 zulässig.
4. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten vom 01.11.2008 bis zum 31.03.2011 jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März**.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 20 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Allgemeinverfügung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Usedom-Freest) und bei der Hansestadt Greifswald öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Sie gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag

Richter 
Fischereidirektor



Hauptsitz
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: (0381) 4035-0 / 4001510

Öffnungszeiten Abt. Fischerei:
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr u.
13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn: Linie 6
HBF ↔ Neuer Friedhof (Hgt.: Dr. Lorenz-Weg)
PKW: Thierfelder Straße



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, den 30.09.2008

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVBl. M-V S. 843) die Fischereiausübung im Hafen Wolgast jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Bereich des Museumshafens von der Kolbergbrücke bis 50 m nördlich der Fußgängerbrücke zur Schlossinsel (Amazonenbrücke) wird die Fischereiausübung auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, dessen Spannweite 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder, sowie auf die Zeit von jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr täglich, beschränkt. Die Fischereiausübung vom Ufer der Schlossinsel ist nicht zulässig.
2. Im Bereich des Stadthafens (von der Kolbergbrücke bis zum Peenestrom) wird die Fischereiausübung auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, dessen Spannweite 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder oder Twister, sowie auf die Zeit von jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr täglich, beschränkt. Beschwerungen am Haken (Jigkopf, Blei etc.) sind nicht zulässig.
3. Die Einschränkungen zu Nummer 1 und 2 gelten vom 01.11.2008 bis zum 31.03.2011 jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März**.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 17 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Usedom Freest) und bei der Stadt Wolgast öffentlich bekanntgegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag

Richter
Fischereidirektor





Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, den 30.09.2009

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) die Fischereiausübung im Hafen Stralsund jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im nördlichen Teil des Hafens Stralsund (nördlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole) und in den Kanälen (Fährkanal, Semlower Kanal, Badenkanal, Querkanal, Heilgeistkanal und Langer Kanal einschließlich Flotthafen) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste - nördliches Ende der Mittelmole bis zur Ziegelgrabenbrücke) ist für jeden Fischereiausübungsberechtigten die Ausübung der Fischerei in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr unter Beachtung der Einschränkung zu Nr. 3 zulässig.
3. In dem Gebiet zu Nr. 2 ist die Fischereiausübung auf die Verwendung einer Handangel mit folgendem Köder oder Ködersystem beschränkt:
 - Twister oder natürlicher Köder mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf,
 - Ködersystem Drop Shot Rig, Texas Rig oder Carolina Rig mit einer Ködergröße von mehr als 10 cm mit einem einschenkigen Haken (unabhängig von der Hakengröße).Bei allen Ködern oder Ködersystemen sind am Haken fest angebrachte Beschwerungselemente (Blei, Jigkopf o.a.) verboten.
4. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten jeweils vom **15. Oktober** bis zum **15. April** des Folgejahres.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 20 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Stralsund) und bei der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag

Richter
Fischereidirektor



Hauptsitz
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: (0381) 4035-0 / 4001510

Öffnungszeiten Abt. Fischerei:
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr u.
13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn: Linie 6
HBF ↔ Neuer Friedhof (HSt: Dr. Lorenz-Weg)
PKW: Thierfelder Straße